

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 8

Freitag, 30. Januar.2009

Ausgabe 02/2009

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich. Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufseck Großmann

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/ O.L. für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 74 der SächsGemO hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/ O.L. am 30.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

1.	Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt mit den Einnahmen und Ausgaben	41.214.528 €
	davon im Verwaltungshaushalt	27.349.819 €
	davon im Vermögenshaushalt	13.864.709 €
2.	dem Gesamtbetrag der Kredite der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	0 €
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	210.000 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für die Gemeindekasse auf 5.450.000 €

§ 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300,00 v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	385,00 v.H.
2. Gewerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital		360,00 v.H.

§ 4

Hinsichtlich der vom Stadtrat und dem Haupt- und Finanzausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 25,00 €/ Haushaltsstelle;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben für ABM (Gruppierungen 4170, 4370 und 4470, soweit sie durch Mehreinnahmen von der Agentur für Arbeit (Gruppierung .1740) gedeckt sind;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 33 und § 42 Nr. 1 GemKVO (z.B. Buchung Innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Auflösung Sammelnachweis);
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 7 KomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Gliederung und Gruppierung eingehalten werden.
- außerplanmäßige Ausgaben für die zu zahlenden Mehraufwandsentschädigungen bei Ein-Euro-Jobs in der Haushaltsstelle 01.4060 .7880.

Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren im Sinne von § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO sowie Hauptsatzung § 9 Pkt. 2, § 14 Pkt. 2 gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5

Aufgrund der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser wird zur Deckung des Finanzbedarfes für die Erledigung der Aufgaben eine Verwaltungsumlage von 141.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Verwaltung wird für das Jahr 2009 die Ermächtigung zum Abschluss von Zinsmanagementinstrumenten erteilt. Dabei sind die Bestimmungen gemäß Dienstanweisung Nr. 04/ 2006 ("Einsatz von Zinsmanagementinstrumenten") einzuhalten.

Weißwasser, den .29.01.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist am 09.02.2009 vollzogen.

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2009 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wurde, gemäß Vorschriften der SächsGemO, vom Landratsamt des Landkreises Görlitz rechtsaufsichtlich geprüft.

Nach durchgeführter Prüfung hat die Rechtsaufsichtsbehörde am 19.01.2009 folgenden Bescheid erlassen:

1. Die Haushaltssatzung 2009 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
2. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2009 wird bestätigt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2009 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2009 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

vom 02.02.2009 bis zum 09.02.2009

in der Stadtbibliothek, Straße des Friedens 14, Weißwasser sowie im Ratsbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz während der Öffnungszeiten bzw. Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

